jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/9/27 88/08/0088

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.09.1988

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
40/01 Verwaltungsverfahren
50/01 Gewerbeordnung
60/04 Arbeitsrecht allgemein

Norm

AZG §28 Abs1;
B-VG Art10 Abs1 Z11;
B-VG Art12 Abs1 Z6;
GewO 1973 §370;
VStG §9 Abs1;

Rechtssatz

Der Arbeitnehmerschutz, zu dem auch der Regelungsinhalt des AZG zählt, gehört nicht zu den gewerberechtlichen Vorschriften, für deren Einhaltung der gewerberechtliche Geschäftsführer verantwortlich ist (Hinweis E 26.2.1987, 86/08/0210). Strafrechtlich verantwortlich ist der handelsrechtliche Geschäftsführer.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988080088.X01

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

30.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at